

Vergleich der geänderten Vertragsinhalte

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">Vertrag</p> <p>zwischen der Betreibergesellschaft Weiler, gebildet aus den Firmen Storz und Behringer, vertreten durch Herrn Manfred Wagner und Herrn Daniel Behringer (nachstehend Betreibergesellschaft genannt)</p>	<p style="text-align: center;">Vertrag</p> <p>Zwischen der Betreibergesellschaft Weiler, vertreten durch Herrn Manfred Wagner (nachstehend Betreibergesellschaft genannt)</p>
<p>§ 2 Verpflichtung des Unternehmers</p> <p>(1) Die Betreibergesellschaft verpflichtet sich unbelasteten Erdaushub zu den anstehenden Öffnungszeiten anzunehmen: Montag – Freitag: größere Mengen ab 200 m³ bei vorheriger Anmeldung von 2 Tagen Samstag: ausschließlich Kleinmengen ab 1.4. – 31.10. in der Zeit zwischen 9.^{oo} - 11.^{oo} Uhr Davon ausgenommen sind Anlieferungen von städtischen Baumaßnahmen. Dieser Erdaushub muss ohne zeitliche Beschränkung nach Voranmeldung angenommen werden.</p> <p>(2) Es darf nur unbelasteter Erdaushub aus privaten Baustellen sowie von städt. Tiefbaumaßnahmen aus der Gesamtstadt angenommen werden. Das maximale jährliche Auffüllvolumen beträgt ca. 15.000 m³ Unterschreitungen in vorangegangnen Jahren können verrechnet werden.</p> <p>(3) Die Betreibergesellschaft schließt für die Vertragsdauer eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden ab. Die Versicherungssumme wird auf 3 Mio € je Schadensfall pauschal für Personen-</p>	<p>§ 2 Verpflichtung des Unternehmers</p> <p>(1) Die Betreibergesellschaft verpflichtet sich, unbelasteten Erdaushub bei vorheriger Anmeldung anzunehmen.</p> <p>(2) entfällt</p> <p>(3) unverändert</p>

<p>und Sachschäden festgelegt. Diese Haftpflichtversicherung muss die Freistellungsansprüche der Stadt gem. § 10 dieses Vertrages sowie eine Nachhaftungsversicherung für einen Zeitraum von 3 Jahren umfassen.</p> <p>(4) Vertreter oder Beauftragte der Stadt sowie die zuständigen Behörden haben jederzeit das Recht, in Abstimmung mit der Betreibergesellschaft auch kurzfristig die Betriebsgrundstücke zu betreten und den Betrieb zu überprüfen. Die Betreibergesellschaft verpflichtet sich, alle finanziellen und technischen Daten der Stadt auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(5) Die Betreibergesellschaft weist der Stadt zum 30. Oktober das jährliche Auffüllvolumen nach. Das Aufmaß muss durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder das Staatliche Vermessungsamt Villingen-Schwenningen erstellt werden.</p>	<p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p>
<p>§ 3</p> <p>Die Stadt verpflichtet sich, nicht anderweitig geeignetes Material aus Baustellen der Kernstadt in die Deponie „Auf dem Weiler“ zu verbringen. Diese vertragliche Verpflichtung ist in die „besonderen Vertragsbedingungen“ der jeweiligen Ausschreibungen aufzunehmen. Vor Ausschreibungen von Baumaßnahmen in den Stadtteilen ist durch die Stadt zu klären, ob die Erddeponie des betreffenden Stadtteils für die Lagerung infrage kommen soll.</p> <p>In den Leistungsverzeichnissen der jeweiligen Baumaßnahmen wird festgelegt, dass die Deponiegebühren vom Auftraggeber getragen werden und der Auftragnehmer durch Anlieferungsbestätigung der Betreibergesellschaft die Menge des angelieferten Materials belegen muss.</p> <p>Die Abrechnung der Betreibergesellschaft mit der Stadt muss unter Vorlage der Durchschriften der Anlieferungsbestätigungen erfolgen.</p>	<p>§ 3 entfällt</p>

<p>Die Anlieferungsbestätigungen müssen folgende Daten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Baumaßnahme b) Anlieferungsdatum mit Uhrzeit c) Menge, umgerechnet auf verdichtetes Material d) Polizeiliches Kennzeichen und Größe des Anlieferfahrzeugs 	
<p>§ 4 Vergütung</p> <p>(1) Die Stadt ermächtigt die Betreibergesellschaft als Gegenleistung für die Vertragserfüllung folgende Vergütung je angeliefertem m³ vom Anlieferer zu erheben:</p> <p>bis 10 m³ 9,60 € m³ zzgl. geltende MWST über 10 m³ 5,60 € m³ zzgl. geltende MWST</p> <p>Diese Vergütung gilt für 3 Jahre ab Vertragsschluss fest vereinbart. Danach ist auf der Basis der bestehenden Vergütung neu zu verhandeln.</p> <p>(2) Für den der Stadt entstandenen kalkulatorischen Aufwand erhebt die Betreibergesellschaft zusätzlich zur obigen Vergütung einen Grundstücks- und Verwaltungskostenbeitrag von 1,00 € m³. Dieser städt. Anteil ist nach Ermittlung des jährlichen Auffüll-Volumens spätestens zum 15.11. jeden Jahres an die Stadtkasse abzuführen. Die Höhe des Grundstücks- und Verwaltungskostenbeitrages gilt ebenfalls für 3 Jahre fest vereinbart. Nach Ablauf dieser Zeit erfolgt gegebenenfalls eine Anpassung.</p>	<p>§ 4</p> <p>(1) entfällt</p> <p>(2) unverändert</p>